



Wichtige Hinweise bezüglich des auf Erbfälle anwendbaren Rechts

Seit dem 17. August 2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, **EU-ErbVO**) auf Erbfälle mit Auslandsbezug (z.B. der deutsche Erblasser/die deutsche Erblasserin ist im Ausland verstorben oder hinterlässt auch Nachlassgegenstände im Ausland) anwendbar. Diese EU-Verordnung regelt für internationale Erbfälle ab dem 17.08.2015, welches Erbrecht anzuwenden ist und in welchem Staat das Erbrechtsverfahren abgewickelt wird. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege in den Staaten der EU (außer Irland und Dänemark) – also auch in Deutschland und in Spanien – beurteilen bei einem Sterbefall ab dem 17.08.2015 nach der EU-Erbrechtsverordnung, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat.

Bei Sterbefällen bis zum 16.08.2015 unterlag nach deutschem Recht (Art 25 EGBGB) die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes angehörte. War er/sie Deutsche/r, galt also aus deutscher Sicht deutsches Erbrecht. Für Erbfälle ab dem 17. August 2015 unterliegt nun die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Erblasser/die Erblasserin zum Zeitpunkt des Todes **seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte** (Art. 21 EU-ErbVO). Dies ist bei Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, spanisches Erbrecht.

Unter Anwendung der EU-ErbVO wird bei Erbrechtsfällen, auf die deutsches Erbrecht anzuwenden ist, von den Nachlassgerichten in Deutschland entweder ein Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis ausgestellt. Letzteres dient primär als grenzüberschreitender Nachweis der Erbenstellung in den anderen Vertragsstaaten, kann aber auch in Deutschland verwendet werden.

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen. Zum Beispiel weicht das spanische Erbrecht hinsichtlich des Ehegattenerbrechts vom deutschen Erbrecht ab. Nicht von der EU-Erbrechts-VO berührt bzw. geregelt werden das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht.

Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat man dort, wo man sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass man an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter, zeitlich zusammenhängender, Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person kann daher bereits mit dem Umzug an einen anderen Ort wechseln. Dies gilt für dauerhaft ins Ausland ziehende Personen, aber auch für alle, die sich nur zeitweise ins Ausland begeben, jedenfalls dann, wenn der Aufenthalt dort auf mehr als sechs Monate angelegt ist und der tatsächliche Daseinsmittelpunkt verlagert wird.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts kann schwierig sein. Dies gilt etwa, wenn sich jemand nicht dauerhaft an einem Ort aufhält, sondern beispielsweise im regelmäßigen Wechsel eine Zeitlang in Spanien und dann wieder eine Zeitlang in Deutschland lebt und enge soziale Bindungen an beiden Orten hat. Der gewöhnliche Aufenthalt ist somit nicht mit dem melderechtlichen Wohnsitz gleichzusetzen.

Rechtswahl

Wenn man seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch will, dass im Fall des Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit man besitzt (wenn Sie also beispielsweise als Deutsche/r in Spanien leben und möchten, dass auf Ihren Erbfall deutsches und nicht spanisches Erbrecht anwendbar sein soll) – muss man eine entsprechende **Rechtswahl** treffen.

Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen - meist ist das ein Testament - erfolgen oder sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben (Art. 22 EU-ErbVO). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche Wahl zu empfehlen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Zuständigkeit deutscher oder spanischer Gerichte bzw. in welchem Land das Nachlassverfahren abgewickelt wird. Ist die Zuständigkeit deutscher Gerichte trotz des gewöhnlichen Aufenthalts des/der Verfügenden in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gewünscht, so sollte den betroffenen Parteien (z.B. den Erbinnen bzw. Erben) durch einen entsprechenden Hinweis im Testament die ausdrückliche Bestimmung der Zuständigkeit deutscher Gerichte empfohlen werden. Eine solche Gerichtsstandvereinbarung wäre dann von den Betroffenen selbst zu treffen.

Eine **vor** dem 17. August 2015 getroffene Rechtswahl, die beispielsweise nach dem Recht des Staates getroffen wurde, dessen Staatsangehörigkeit der/die Verstorbene besaß (Art. 83 Abs. 2, 3 EU-ErbVO), bleibt auch nach dem 17. August 2015 wirksam.

Überlegungen zum eigenen Nachlass

Auch wenn viele Menschen die gedankliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod aus nachvollziehbaren Gründen scheuen, ist es sinnvoll, sich schon früh mit der eigenen Nachlassplanung zu beschäftigen. Überlegen Sie, welche Nachlassverteilung Ihren Wünschen entspricht und ob Sie, damit diese eintritt, eine entsprechende Verfügung von Todes wegen (in der Regel: ein Testament) errichten müssen. Überlegen Sie, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und ob es in Ihrem Fall nötig ist, die oben beschriebene Rechtswahl zu treffen.

Falls Sie schon ein Testament gemacht haben, prüfen Sie dieses. Ergänzen Sie es gegebenenfalls um eine Rechtswahlklausel. Beachten Sie dabei jedoch, dass Ihre Ergänzung auch formgültig ist. **Wenn Sie unsicher sind: Lassen Sie sich beraten!**

Nachlassfragen können sehr kompliziert sein. Wenn Sie sich fragen, wie Sie am besten eine Nachlassregelung erreichen, die Ihren Wünschen entspricht, wenn Sie unsicher sind, wo Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist, was die Regelung für Sie ganz konkret bedeutet, oder wenn Sie sonstige Fragen in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben, lassen Sie sich unbedingt von spezialisierten Anwältinnen und Anwälten oder Notarinnen und Notaren beraten, die sich nicht nur im Recht Ihres Heimatlandes auskennen, sondern auch über Kenntnisse des Rechtes des Aufenthaltslandes verfügen! Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass deutsche Auslandsvertretungen keine Rechtsberatung in Einzelfällen – auch nicht in steuerlichen Fragen - durchführen dürfen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de